

**Verordnung
über Formulare für die Zwangsvollstreckung
(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV)**

Vom 23. August 2012

Auf Grund des § 758a Absatz 6 und des § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

**Formular für den Antrag auf Erlass
einer richterlichen Durchsuchungsanordnung**

Für den Antrag nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird das in der Anlage 1 bestimmte Formular eingeführt.

§ 2

**Formulare für den Antrag auf Erlass
eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**

Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung werden folgende Formulare eingeführt:

1. das in der Anlage 3 bestimmte Formular, wenn die Pfändung wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 850d der Zivilprozessordnung erfolgen soll,
2. in allen anderen Fällen das in der Anlage 2 bestimmte Formular.

§ 3

Verbindlichkeit

Vom 1. März 2013 an sind die gemäß den §§ 1 und 2 eingeführten Formulare verbindlich zu nutzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. August 2012

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Antrag auf Erlass
einer richterlichen Durchsuchungsanordnung*)

*) Die Größe der nachfolgenden Darstellung entspricht aus drucktechnischen Gründen 91 Prozent des Dokuments.

Raum für Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Es wird beantragt, auf Grund der nachfolgenden Angaben

- des anliegenden Schuldtitels/ der anliegenden Schuldtitel sowie der beiliegenden Unterlagen:
- Vollstreckungsprotokoll/-e
- Mitteilung/-en des Vollstreckungsorgans
- Akten des Vollstreckungsorgans
-

entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) **nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO – zu erlassen.**

Anhörung des Schuldners

Hinweise für den Antragsteller: Der Schuldner muss grundsätzlich vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung angehört werden. Falls von einer vorherigen Anhörung des Schuldners aus Sicht des Antragstellers **ausnahmsweise** abgesehen werden muss, ist eine Begründung erforderlich.

- Eine **Anhörung** des Schuldners vor Erlass der Durchsuchungsanordnung würde den Vollstreckungserfolg aus den nachstehenden Gründen gefährden:
Bitte darstellen,
(1) warum von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden muss,
(2) welche gewichtigen Interessen durch eine vorherige Anhörung konkret gefährdet wären, die die Überraschung des Schuldners erfordern.
Die Angaben sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, soweit vorhanden, nachzuweisen.

- Um direkte Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher wird gebeten.

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____ _____
Geschäftszeichen: _____	

BESCHLUSS
(Durchsuchungsermächtigung)
in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma _____ _____	– Gläubiger –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____	
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____	

gegen

Herrn/Frau/Firma _____ _____	– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____	

Auf Antrag des Gläubigers wird auf Grund des Vollstreckungstitels/der Vollstreckungstitel (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht /Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

wegen der Gesamtforderung in Höhe von € _____

wegen einer Teilforderung in Höhe von € _____

wegen einer Restforderung in Höhe von € _____

der zuständige Gerichtsvollzieher ermächtigt, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Durchsuchung

der Privatwohnung in (vollständige Anschrift) _____

der Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume in (vollständige Anschrift) _____

des Schuldners durchzuführen (§ 758a Absatz 1 ZPO).

Die Ermächtigung ist auf die Dauer von ____ Monat/-en von heute an befristet und umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 758a Absatz 1 ZPO).
 Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.

Die Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) wird

auf folgende Zeiten beschränkt:

zeitlich nicht beschränkt.

(Vom Gericht auszufüllen)

Gründe

(Datum)	(Unterschrift Richter am Amtsgericht)	(Datum)	(Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Anlage 2
(zu § 2 Nummer 2)

Antrag auf Erlass
eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen*)

*) Die Größe der nachfolgenden Darstellung entspricht aus drucktechnischen Gründen 91 Prozent des Dokuments.

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht _____

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)
- _____

Es wird beantragt, Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtitel und ___ Vollstreckungsunterlagen
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ___ Belegen
- _____
- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempler

Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto eingezogen werden:

Kreditinstitut: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Kontoinhaber/-in: _____

Datum (Unterschrift Kontoinhaber/-in)

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____ _____
Geschäftszeichen: _____	

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
in der Zwangsvollstreckungssache**

des/der Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____	– Gläubiger –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____	
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____	
Bankverbindung <input type="checkbox"/> des Gläubigers <input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
Kreditinstitut: _____	
Kontonummer: _____	
Bankleitzahl: _____	

gegen

Herrn/Frau/ Firma _____ _____ _____	– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____	

Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln
(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:		
€	<input type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
€	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung	
€	<input type="checkbox"/> nebst ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____	<input type="checkbox"/> gemäß anliegender Aufstellung
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____	
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 8 des Versicherungsvertragsgesetzes	
€	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten	<input type="checkbox"/> Wechselkosten
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides	
€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten	
€	<input type="checkbox"/> nebst 4% Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____	
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____	
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten	<input type="checkbox"/> gemäß anliegender Aufstellung
€	Summe	
<p>Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/ werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.</p>		
<p>Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig) Herr/Frau/Firma</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>		

Forderung aus Anspruch **A (an Arbeitgeber)** **B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**

Art der Sozialleistung: _____

Konto-/Versicherungsnummer: _____

 C (an Finanzamt) **D (an Kreditinstitute)** **E (an Versicherungsgesellschaften)**

Konto-/Versicherungsnummer: _____

 F (an Bausparkassen) **G (an Sonstige)** **gemäß gesonderter Anlage****Anspruch A (an Arbeitgeber)**

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.
Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Girokontos Nr. _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Nr. _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto Nr. _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist /sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro
abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. _____,
insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Gemäß § 850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet**, dass

der Ehegatte der Lebenspartner/die Lebenspartnerin das Kind/die Kinder

bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

nicht nur teilweise

als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.

(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

Vom Gericht auszufüllen
 (wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):

Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber _____ außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.

Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber _____ um weitere

_____ € monatlich

_____ € wöchentlich

_____ € täglich

zu erhöhen.

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

Es wird angeordnet, dass

- der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
-

Sonstige Anordnungen:

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen.

an Zahlungs statt überwiesen.

Anlage 3
(zu § 2 Nummer 1)

Antrag auf Erlass
eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen*)

*) Die Größe der nachfolgenden Darstellung entspricht aus drucktechnischen Gründen 91 Prozent des Dokuments.

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

Es wird beantragt, Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtitel und ___ Vollstreckungsunterlagen
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ___ Belegen

- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempler

Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto eingezogen werden:

Kreditinstitut:	_____
Kontonummer:	_____
Bankleitzahl:	_____
Kontoinhaber/-in:	_____

Datum (Unterschrift Kontoinhaber/-in)

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____ _____
Geschäftszeichen:	_____

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
in der Zwangsvollstreckungssache**

des/der Herrn/Frau _____ _____ _____ geboren am _____ (Angabe des Geburtsdatums bei Minderjährigen sinnvoll)	– Gläubiger –
gesetzlich vertreten durch Herrn/Frau _____ _____ _____	
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____	
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____	
Bankverbindung <input type="checkbox"/> des Gläubigers <input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
Kreditinstitut: _____	
Kontonummer: _____	
Bankleitzahl: _____	

gegen

Herrn/Frau _____ _____ _____ _____	– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____	

Nach dem Vollstreckungstitel/ den Vollstreckungstiteln

(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Jugendamt, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:**I. Unterhaltsrückstand**

- € Unterhaltsrückstand für die Zeit vom _____ bis _____
 gemäß anliegender Aufstellung
- € nebst ____ % Zinsen seit dem _____
- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem _____

II. Nur auszufüllen bei statischer Unterhaltsrente

Unterhalt für Kind Ehegatten Lebenspartner/-in
 Elternteil nach §1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Eltern Enkel

Der Unterhalt ist zu zahlen wöchentlich monatlich vierteljährlich

zahlbar am _____ jeder Woche jeden Monats jeden Jahres
 laufend ab _____

€ Unterhalt bis zur Vollendung des **sechsten** Lebensjahres des Kindes

€ Unterhalt von der Vollendung des **sechsten** Lebensjahres bis zur Vollendung des **zwölften** Lebensjahres des Kindes

€ Unterhalt von der Vollendung des **zwölften** Lebensjahres bis zur Vollendung des **achtzehnten** Lebensjahres des Kindes

€ Unterhalt von der Vollendung des **achtzehnten** Lebensjahres des Gläubigers an

€ Unterhalt vom _____ bis _____

€ Unterhalt vom _____ bis _____

€ Unterhalt vom _____ bis _____

€ festgesetzte Kosten

€ nebst 4% Zinsen daraus/aus _____ Euro
seit dem _____

€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
daraus/aus _____ Euro seit dem _____

III. Nur auszufüllen bei dynamisierter Unterhaltsrente

Unterhalt, veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Absatz 1 BGB, zahlbar am Ersten jeden Monats, laufend ab _____

_____ Prozent des Mindestunterhalts der **ersten Altersstufe**,

abzüglich des hälftigen des vollen Kindergeldes für ein

erstes/zweites drittes _____ Kind

abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €

abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) bis zur Vollendung des **sechsten** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)

_____ Prozent des Mindestunterhalts der **zweiten Altersstufe**,

abzüglich des hälftigen des vollen Kindergeldes für ein

erstes/zweites drittes _____ Kind

abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €

abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) vom **siebenten** bis zur Vollendung des **zwölften** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)

_____ Prozent des Mindestunterhalts der **dritten Altersstufe**,

abzüglich des hälftigen des vollen Kindergeldes für ein

erstes/zweites drittes _____ Kind

abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €

abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) ab dem **dreizehnten** Lebensjahr des Kindes (Zeit ab dem _____)

bis _____ bis auf weiteres

€ festgesetzte Kosten

€ nebst 4 % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____

€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____

€ bisherige Vollstreckungskosten gemäß anliegender Aufstellung

Wegen dieser Ansprüche einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner

(genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig)

Herr/Frau/Firma

Forderung aus Anspruch

A (an Arbeitgeber)

B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

Art der Sozialleistung: _____

Konto-/Versicherungsnummer: _____

C (an Finanzamt)

D (an Kreditinstitute)

E (an Versicherungsgesellschaften)

Konto-/Versicherungsnummer: _____

F (an Bausparkassen)

G (an Sonstige)

gemäß gesonderter Anlage

Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Girokontos Nr. _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Nr. _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto Nr. _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom _____ fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ledig. | <input type="checkbox"/> verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend. |
| <input type="checkbox"/> mit dem Gläubiger verheiratet/
eine Lebenspartnerschaft führend. | <input type="checkbox"/> geschieden. |

Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig.

Der Schuldner hat nach Angaben des Gläubigers

- keine unterhaltsberechtigten Kinder.
- keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder außer dem Gläubiger.
- _____ unterhaltsberechtigtes Kind/unterhaltsberechtigter Kinder.
- _____ weiteres unterhaltsberechtigtes Kind/weitere unterhaltsberechtigter Kinder außer dem Gläubiger.
- _____

Vom Gericht auszufüllen**Pfandfreier Betrag**

Dem Schuldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro monatlich verbleiben

- sowie _____ Euro monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.
- sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen, _____ / _____ Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, von zusammen monatlich _____ Euro.

Gepfändet sind demzufolge _____ / _____ Anteile des _____ Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich _____ Euro verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten _____ / _____ Anteilen.

Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

- Sonstige Anordnungen:

 Es wird angeordnet, dass

- der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

Für die Pfändung der Kosten für den Unterhaltsrechtsstreit (das gilt nicht für die Kosten der Zwangsvollstreckung) sind bezüglich der Ansprüche A und B die gemäß § 850c ZPO geltenden Vorschriften für die Pfändung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt § 850k Absatz 1 und 2 ZPO.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen.

an Zahlungs statt überwiesen.

Ausgefertigt:

(Datum,
Unterschrift Rechtspfleger)

(Datum,
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I. Gerichtskosten		
Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		€ _____
II. Anwaltskosten gemäß RVG		
Gegenstandswert: _____	€	
1. Verfahrensgebühr		
VV Nr. 3309		€ _____
2. Auslagenpauschale		
VV Nr. 7002		€ _____
3. Umsatzsteuer		
VV Nr. 7008		€ _____
Summe von II.		€ _____
Summe von I. und II.:		€ _____